



## 10. Spenden

erstellt am: 02.05.2007 gesendet am: 15.05.2007

**In Deutschland werden etwa drei bis fünf Milliarden Euro pro Jahr gespendet (36 bis 60 Euro pro Kopf). Ein großer Teil davon kommt von Privatpersonen.**

**Wer für bestimmte Zwecke spendet, kann diese Ausgaben unter Umständen steuerlich geltend machen.**

1. Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke sind ebenso wie Zuwendungen an politische Parteien unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig (SOS-Kinderdorf, Caritas, Rotes Kreuz, Alpenverein....).
2. Zu den begünstigten Zuwendungen gehören grundsätzlich die Spenden, aber auch Mitgliedsbeiträge können teilweise abzugsfähig sein. Der Spendenabzug setzt voraus, dass die Zuwendungen unmittelbar den begünstigten Zwecken dienen.
3. Jeder der Steuern bezahlt, kann damit seine Steuerlast, abhängig vom Steuersatz, verringern.
4. Damit die Spende steuerlich anerkannt wird, muss der Steuererklärung eine Spendenbescheinigung beigefügt werden. Diese muss die Höhe und den Zweck der Spende enthalten und auf einem dafür amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt sein. Bei Spenden bis 100,- € reicht der Nachweis z.B. durch den Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg.
5. Bei Zuwendungen in Katastrophenfällen lässt die Finanzverwaltung häufig einen vereinfachten Spendennachweis zu, der Nachweis z.B. durch den Kontoauszug reicht.
6. Die Obergrenze beträgt grundsätzlich 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte. Eine Erhöhung von weiteren 5% gibt es für wissenschaftliche, mildtätig und besonders förderungswürdige, anerkannte kulturelle Zwecke.
7. Für sogenannte Großspenden, das sind Einzelspenden von mind. 25.565,- € gibt es jetzt schon Vor- bzw. Rücktragsmöglichkeiten in andere Veranlagungszeiträume. Für Zuwendungen an Stiftungen gibt es zusätzlich Höchstbeträge.
8. Politische Spenden können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.
9. Rückwirkend zum 01.01.2007 sollen Spender und ehrenamtlich Tätige steuerlich stärker begünstigt werden, folgende Änderungen sind u.a. geplant:
10. Der Höchstbetrag für den Spendenabzug soll auf einheitlich 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben werden. Ein unbegrenzter Vortrag für nicht ausgewirkte Abzugsbeträge soll ermöglicht werden.
11. Anhebung der sogenannten steuerfreien Übungsleiterpauschale von heute 1.848,- € auf 2.100,- € (z.B. für Fußball- und Tennistrainer, VHS Referenten).
12. Wer freiwillig und unentgeltlich mind. 20 Stunden pro Monat bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten ausübt, sollte einen Steuerbonus von 300,- € erhalten (z.B. Altenbetreuung).